Urlaubsregion Altes Land am Elbstrom
Tourismusverband Landkreis Stade / Elbe e.V.
Kirchenstieg 30, 21720 Grünendeich
www.urlaubsregion-altesland.de

Präambel

Der Tourismusverband Landkreis Stade/Elbe e.V. übernimmt das Destinationsmarketing für die Urlaubsregion Altes Land am Elbstrom und erbringt ungeachtet der Rechte und Pflichten des Landkreises Stade und seiner Städte und Gemeinden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Bereich der planvollen und nachhaltigen Tourismusförderung und versteht dies ausdrücklich als Förderung der Tourismuswirtschaft und damit der Lebensverhältnisse in seinem Tätigkeitsgebiet. Als Grundlage für seine Arbeit gibt er sich folgende

S a t z u n g

des Tourismusverbandes Landkreis Stade/Elbe e.V.

§ 1
Name und Sitz

(1) und führt den Namen „Tourismusverband Landkreis Stade/Elbe e.V.“ Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins

(2) Der Verein ist mit Sitz in Grünendeich und der Registernummer 100223 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

(1) Zweck des Verbandes ist die allgemeine Förderung des Tourismus. Von diesem Zweck ist die Förderung gewerblicher Einzelinteressen ausdrücklich nicht umfasst. Der Verband führt Maßnahmen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

(2) Der Verband übernimmt zur Verfolgung des Verbandszwecks insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Er fördert die Wirtschaftsstruktur in der Urlaubsregion.

(b) Er führt die überörtliche Tourismuswerbung und die dazugehörige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die gesamte Urlaubsregion durch und verwendet dafür die einheitliche Dachmarke „Altes Land am Elbstrom – Natürlich vor Hamburg“.

(c) Er trägt die Verantwortung für regionale Tourismusprodukte und -projekte sowie Qualitätsinitiativen und grundsätzliche touristisch-konzeptionelle Aufgabenstellungen.

(d) Er dient neben den bestehenden örtlichen touristischen Einrichtungen als zentrale Tourismusorganisation in der Urlaubsregion und unterstützt örtliche Tourismusaktivitäten und -initiativen.

(e) Er unterstützt Gemeinschaftsaufgaben seiner Mitglieder und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in verschiedenen Gremien.

(f) Er berät, unterstützt und schützt seine Mitglieder in Fragen, die aus der Erfüllung touristischer Aufgaben oder aus der Eigenart der Touristik erwachsen, und gewährleistet den Erfahrungs- und Informationsaustausch.

(3) Etwaige Überschüsse des Verbandes dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Anteile an Überschüssen noch andere Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei einem Ausscheiden keinerlei Geld- oder Sachleistungen. Weder ein Mitglied des Verbandes noch eine andere Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können der Landkreis Stade sowie die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden werden, die dem Landkreis Stade angehören.

(3) Jede natürliche und juristische Person kann förderndes Mitglied werden.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Beitritt zum Verband ist schriftlich zu stellen. Der Antrag hat die Versicherung zu enthalten, im Falle einer Aufnahme diese Satzung sowie die Beitragsordnung des Verbandes anzuerkennen.

(2) Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Die Geschäftsführung teilt dem Antragsteller die Entscheidung über den Beitrittsantrag schriftlich mit.

(3) Gegen die Ablehnung eines Beitrittsantrages kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, den Verband, seine Einrichtungen und Leistungen im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 für den Verbandszweck in Anspruch zu nehmen.

(2) Ordentliche Mitglieder sind in den Organen des Verbandes stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar. Die fördernden Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar, soweit es diese Satzung ausdrücklich vorsieht. Die Stimmen jedes Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist immer für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe dieses Geschäftsjahrs beginnt oder endet.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern.

§ 6
Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband endet

(a) für juristische Personen mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,

(b) für Unternehmen mit der Betriebsaufgabe,

(c) mit der Einleitung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds,

(d) bei natürlichen Personen durch Tod,

(e) durch Austritt,

(f) durch Ausschluss.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft unmittelbar.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 lit. (a) bis (c) setzt die Geschäftsführung den Vorstand über das Ende der Mitgliedschaft in Kenntnis.

(3) Der Austritt aus dem Verband ist schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahrs zu erklären. Er ist für ordentliche Mitglieder mit einer Frist von einem Jahr, für fördernde Mitglieder mit einer Frist von vier Monaten möglich.

(4) Der Ausschluss aus dem Verband ist möglich, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten oder dem Zweck des Verbandes grob zuwiderhandelt, insbesondere dann, wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Entrichtung des Beitrags im Rückstand ist.

(5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist das betreffende Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter auch stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes, so wirkt es an der Entscheidung nicht mit.

(6) Die Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe erlöschen die Mitgliedschaftsrechte vorläufig. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats mit aufschiebender Wirkung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(7) Das Ende der Mitgliedschaft lässt gegenüber dem Verband noch bestehende Verbindlichkeiten unberührt.

§ 7
Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Eine Gewährung von Aufwendungsersatz ist unzulässig.

§ 8
Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die Organe sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind.

(2) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen, in denen diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, muss ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Für eine Wahl bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht mitgerechnet.

(3) Wenn es zur Umsetzung eines Beschlusses finanzieller Aufwendungen des Verbandes bedarf, darf sie nur stattfinden, wenn ausreichende

Haushaltsmittel vorhanden sind. Ist eine Umsetzung danach nicht möglich, sind die Mitglieder darüber zu informieren.

(4) Über jede Zusammenkunft eines Verbandsorgans wird von der Geschäftsführung oder einem oder einer von ihr Beauftragten eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollanten oder der Protokollantin und der Person, die in der Zusammenkunft den Vorsitz innehatte, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des betreffenden Organs bekanntzumachen.

§ 9
Mitgliederversammlung

(1) Der oder die Vorsitzende des Verbandes beruft mindestens einmal jährlich alle Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung, die über die Aufstellung des Wirtschaftsplans entscheiden soll, muss im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Die Einladung muss in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und einer vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen erfolgen.

(3) In Eilfällen verkürzt sich die Ladungsfrist auf drei Tage.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung bei der Geschäftsführung einzureichen. Sie sind von dem oder der Vorsitzenden zur Ergänzung auf der Tagesordnung vorzuschlagen und den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(5) Über die Behandlung nicht fristgerecht eingereichter Anträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Der oder die Vorsitzende des Verbandes muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der gesamten Mitglieder oder zwei ordentliche Mitglieder dies unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich verlangen.

(7) Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt (§ 34 BGB).

(8) Der Landkreis Stade hat bei Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung zehn Stimmen, die übrigen ordentlichen Mitglieder je eine Stimme. In Fällen, in denen auch die fördernden Mitglieder wahlberechtigt sind, haben diese ebenfalls je eine Stimme.

(9) Alle Mitglieder haben das Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

(10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt

(a) der oder die Vorsitzende des Verbandes,

(b) im Falle von dessen oder deren Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende,

(c) im Falle von dessen oder deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(11) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

(a) die Entgegennahme des Jahresberichts der Geschäftsführung,

(b) die Entscheidung über den Wirtschaftsplan,

(c) die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts mit der Jahresrechnung,

(d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

(e) die Entscheidung über Änderungen oder Ersetzung dieser Satzung mit qualifizierter Mehrheit,

(f) die Entscheidung über die Beitragsordnung,

(g) die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung überweist,

(h) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes mit qualifizierter Mehrheit,

(12) Anträge, die auf die Änderung oder Ersetzung dieser Satzung gerichtet sind, können nur behandelt werden, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind.

§ 10
Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

(a) der jeweilige Landrat oder die jeweilige Landrätin des Landkreises Stade als Vorsitzender oder Vorsitzende,

(b) der jeweilige Bürgermeister oder die jeweilige Bürgermeisterin der Hansestadt Stade und der Hansestadt Buxtehude,

(c) drei Hauptverwaltungsbeamte der weiteren ordentlichen Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

Der Vorstand wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte.

(2) Bei einer Beschlussfassung entscheidet im Falle von Stimmengleichheit der oder die Vorsitzende.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen sich durch Vertreter oder Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Ämter als Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende sind an die Person geknüpft, sodass eine Vertretung des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin sich nur auf die Mitgliedschaft im Vorstand bezieht.

(4) Die Geschäftsführung, die Vertreter der nicht im Vorstand vertretenen ordentlichen Mitglieder sowie zwei Vertreter der Mitglieder des Beirates nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil; sie haben Antrags- und Rederecht. Der Vorstand kann die übrigen Mitglieder des Beirates zu seinen Sitzungen oder für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte einladen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(5) Der oder die Vorsitzende beruft mindestens zweimal jährlich Vorstandssitzungen ein. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Der oder die Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin dies unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(7) Der Vorstand berät und entscheidet alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind. Er schlägt der Mitgliederversammlung einen Wirtschaftsplan vor und legt ihr den Rechnungsprüfungsbericht mit Rechnungsergebnis vor. Er entscheidet insbesondere über:

(a) Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, etwa das Tourismuskonzept oder den Stellenplan,

(b) den Beitritt und den Ausschluss von Mitgliedern des Verbandes,

(c) die Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen, soweit sie in der Beitragsordnung vorgesehen sind,

(d) den Abschluss und die Kündigung der Verträge des Verbandes mit der Geschäftsführung,

(e) Vorgaben für die Tätigkeit der Geschäftsführung.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Eine solche Abstimmung ist durch die Geschäftsführung zu dokumentieren.

(8) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Er kann der Mitgliederversammlung Angelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung überweisen und ihr Beschlussempfehlungen geben. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(9) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Verbandes und legt gegenüber der Mitgliederversammlung für diese Verwaltung Rechenschaft ab.

(10) Zahlungen zur Durchführung von Sonderleistungen zur Erfüllung des Vereinszwecks, die über die Basisaufgaben hinausgehen, sind im Vorstand zu beschließen.

(11) Der Verband wird von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam gesetzlich vertreten im Sinne des § 26 BGB.

§ 11
Geschäftsführung

(1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand bestellt für die Leitung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin.

(2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin hat die alleinige Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Bereiche kaufmännische Verwaltung, Steuern und Finanzen, Personal und die strategische Ausrichtung des Tourismusmarketings auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstands.

(3) Der oder die Vorsitzende des Verbandes ist Vorgesetzter des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin.

(4) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Verbandes selbständig und verantwortlich. Er oder sie bereitet insbesondere die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen vor. Er oder sie berichtet dem Vorstand über den Geschäftsgang und nimmt mindestens einmal jährlich in Form eines Berichts zu Aktivitäten, Statistiken und Personal- und Finanzsituation Stellung. Er oder sie sorgt für einen kontinuierlichen Informationsfluss an Vorstand und Mitglieder des Verbandes.

(5) Dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin werden in einem Umfang, der für die Erledigung der laufenden Geschäfte notwendig ist, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt, deren Vorgesetzter er oder sie ist.

(6) Die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertritt den Verband in touristisch relevanten Gremien und organisiert die Zusammenarbeit der touristischen Akteure innerhalb der Urlaubsregion „Altes Land am Elbstrom“.

(7) Sollte es einen Zeitraum zwischen Beginn eines neuen Geschäftsjahres und dem Beschluss eines Haushaltsplans für dieses Geschäftsjahr geben, so ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin berechtigt, auf der Grundlage des bisherigen Budgets und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Ausgaben zu tätigen, die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb entstehen.

(8) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin beruft regelmäßig einen Arbeitskreis zur Abstimmung und Beratung seiner Tätigkeit mit den lokalen Tourismus-Akteuren, darunter Kommunen und touristische Organisationen, ein. Dieser Arbeitskreis hat beratende Funktion.

§ 12
Beirat

(1) Der Beirat unterstützt und berät die Verbandsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt insbesondere für die Verbindung zwischen der Verbandsarbeit und der Wirtschaft, dem Hotel- und Gaststättengewerbe, den Tourismusorganisationen und den touristischen Leistungsträgern. Die genaue Zusammensetzung des Beirates wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Auch fördernde Mitglieder sind dabei vorschlags- und wahlberechtigt und wählbar. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre und folgt der Wahlzeit der Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 lit. (c).

(3) Der Beirat wird mindestens einmal jährlich durch die Geschäftsführung einberufen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin hat den Vorsitz.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter, die für ihn beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen; dabei soll eine Person Vorstandsmitglied des DEHOGA - Kreisverbandes Stade - sein.

§ 13
Einnahmen, Rechnungsprüfung

(1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen und der fördernden Mitglieder, Zuschüssen, Zuwendungen und Spenden sowie aus Einkünften aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbereich des Verbandes. Alle Einnahmen müssen für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

(2) Neben dem Idealverband wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geführt.

(3) Der Verein unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stade. Dies umfasst die jährliche Einnahmen-Überschuss-Rechnung, die Buchführung und das Kassenwesen.

§ 14
Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann nur durch Beschluss einer einzig zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Rahmen dieser Mitgliederversammlung sind auch die Liquidatoren zu bestellen. Der Auflösungsbeschluss ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und erst nach dessen Zustimmung zu vollziehen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bislang angestrebten Zwecks fällt sein Vermögen an den Landkreis Stade, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am

15. August 2017

beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.